



1. Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund zum 01.01.2022
Hier: Wahl der Rechtsform

Bei der Wahl der Rechtsform einer gGmbH wurden insbesondere folgende Argumente berücksichtigt, die dazu führten, dass die anderen Rechtsformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht in Betracht kamen. Diese sind insbesondere:

1. Regie- und Eigenbetriebe

Regie- und Eigenbetrieben fehlt aus hiesiger Sicht die notwendige Autonomie, die notwendig ist, um einen solchen Betrieb im Bereich des Gesundheitswesens mit der notwendigen Flexibilität führen zu können. Bei beiden Rechtsformen wäre es insbesondere im Bereich der Personalbeschaffung bei Personalengpässen ggfls. nicht möglich, kurzfristig auf Personalbedarf zu reagieren und somit die Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Die Haftung für mögliche Verluste würde in jedem Falle in vollem Umfang beim Landkreis Wittmund liegen, der dann eintreten müsste.

Insbesondere jedoch die möglichen Probleme bei der Personalbeschaffung lassen diese Möglichkeiten als ungeeignet erscheinen, um auf ihrer Basis einen Rettungsdienst aufzubauen.

2. Die kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

Grundsätzlich wäre eine k.A.ö.R. eine Rechtsform, die wesentlich flexibler zu handhaben wäre als ein Regie- oder Eigenbetrieb. Hier wäre eine Haftung des Landkreises zunächst einmal gem. § 144 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausgeschlossen. Eine mögliche Gesamtrechtsnachfolge und die daraus ggfls. resultierenden finanziellen Verpflichtungen müssen jedoch ebenfalls beachtet werden, so dass der Landkreis bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der k.A.ö.R. zumindest in nicht unerheblicher Höhe haften würde. Eine k.A.ö.R. besäße Dienstherrenfähigkeit. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, im Bereich des Rettungsdienstes Beamte einzusetzen. Eine mögliche Beteiligung Dritter an einer k.A.ö.R. ist ausgeschlossen, so dass diesbezüglich nicht reagiert werden könnte, falls sich ein entsprechender Bedarf herauskristallisieren sollte.

Insofern ist nach reiflicher Abwägung die Rechtsform einer gGmbH die einzig geeignete Form, einen Rettungsdienst für den Landkreis Wittmund aufzustellen. Hierbei sind nach h.E. insbesondere die Flexibilität in der Personalbeschaffung, die Unabhängigkeit vom TVöD, die flexiblen Strukturen, die es ggfls. auch ermöglichen, Dritte in die gGmbH aufzunehmen und die auf 25.000 € begrenzte Haftung entscheidend.

Nur durch die Gründung einer solchen gGmbH mit ihrer großen Flexibilität kann der Rettungsdienst im Landkreis Wittmund ab dem 01.01.2022 sichergestellt werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32 – Kommunalaufsicht, hat dieser Einschätzung zugestimmt und bestätigt, dass die oben getätigten Ausführungen genügen, um zum Belegen, dass der Rettungsdienst in der Gesellschaftsform einer gGmbH wirtschaftlicher durchgeführt werden kann als in einer der zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts.


Telle

Speicherort:

C:\Users\uwe.telle\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\9D7BRK0C\20200922_Rettungsdienst.docx